

### **Soll das Formular mit dem Anfangsmietzins wieder eingeführt werden?**

Sollen Vermieter von Wohnräumen verpflichtet werden, bei einem Mietvertragsabschluss ein Formular beizulegen, das Anpassungen der Anfangsmiete aufzeigt? Nein – denn durch dieses Obligatorium werden für die Mieter keine zusätzlichen Rechte geschaffen, sondern es wird lediglich zusätzlicher administrativer Aufwand verursacht.

Ein Mieter kann gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR) bereits heute verlangen, dass ihm der Mietzins des vorangegangenen Mietverhältnisses mitgeteilt wird. Basierend darauf kann der Mieter den Anfangsmietzins als missbräuchlich anfechten. Und auch die Kantone können bereits heute bei Wohnungsmangel die Beilegung des Formulars für obligatorisch erklären.

Über diverse Verbände sowie die Berichterstattung diverser Medien sind Mieter heutzutage gut über ihre Rechte informiert bzw. jeder Mieter kann sich ohne grossen Aufwand selber über seine Rechte in Kenntnis setzen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Vermieter den Mietzins tiefer ansetzen würden, weil ein solches Formular beigelegt werden muss. Es gibt diverse Gründe, wieso eine Mietzinsanpassung notwendig wird – diese werden auch weiterhin für Mietzinsveränderungen ausschlaggebend sein.

Ein ausreichendes Wohnungsangebot ist letztlich die beste Voraussetzung für einen funktionierenden Wohnungsmarkt und nicht eine bürokratische Formularpflicht. Die Formularpflicht bestand bereits einmal und wurde 2003, weil kaum vom Formular Gebrauch gemacht wurde, abgeschafft. Sorgen Sie mit mir dafür, dass dieser bürokratische Leerlauf nicht wieder eingeführt wird und sagen Sie NEIN zur Vorlage.